

BGer 6B 119/2016 vom 7. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_119_2016

FR: TF 6B 119/2016 du 7 mars 2016

IT: TF 6B 119/2016 del 7 marzo 2016

Regeste

Strafverfahren; Eingabe vom 10. Dezember 2015 | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Nachdem ein Strafverfahren betreffend Diebstahls mehrerer Flaschen Rotwein und anderer Lebensmittel im Jahre 2014 definitiv abgeschlossen war, wandte sich der rechtskräftig verurteilte Beschwerdeführer am 10. Dezember 2015 nochmals an die Behörden des Kantons Freiburg. Das Kantonsgericht trat am 21. Januar 2016 auf die Eingabe nicht ein, weil sie unzulässig bzw. verspätet war und überdies keine taugliche Begründung enthielt. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht. Soweit die Eingabe des Beschwerdeführers überhaupt verständlich ist, scheint er bemängeln zu wollen, dass die seinerzeit beschlagnahmten Flaschen Wein nicht dem "rechtmässigen Besitzer" ausgehändigt worden seien. Inwieweit der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte, ist den wirren Ausführungen jedoch nicht zu entnehmen. Folglich kann auf die Beschwerde mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.